

Begründung

**zum Bebauungsplan Nr.8
der Gemeinde Hartenholm
Kreis Segeberg
für das Gebiet:**

1. „Nördlich und südlich Jochenweges und westlich der Dorfstraße“

Inhaltsübersicht

1. Grundlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes
2. Lage und Umfang des Plangebietes
3. Gründe und Ziele und Inhalt zur Aufstellung des Bebauungsplanes
4. Umweltbericht
5. Ver- und Entsorgung
6. Bodenordnende Maßnahmen
7. Hinweise

1. Grundlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hartenholm hat am 8.7.2015 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplanes Nr. 8 1. Änderung gefasst.

Der Aufstellung des Bebauungsplanes liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 414) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 bezieht sich auf den Bereich Nördlich und südlich Jochenweges und westlich der Dorfstraße

Lage und Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung M. 1:1.000 und dem Übersichtsplan.

3. Gründe , Ziele und Inhalt des Bebauungsplanes

Der Inhalt der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich lediglich auf die Festsetzung der maximal möglichen Wohneinheiten je Grundstücksfläche. Durch den Bebauungsplan werden keine Vorhaben vorbereitet, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen würde. Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte, für eine Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten. Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Hierbei wird von einer frühzeitigen Unterrichtung gem. § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die Regelungen der Wohneinheiten ist aus Sicht der Gemeinde notwendig, um dem gegebenen ländlichen Ortsbild Rechnung zu tragen. Durch den auch in Hartenholm vorhandenen zunehmenden Siedlungsdruck, in Verbindung mit den Grundstückspreisen, wird eine Regelung hinsichtlich der Wohneinheiten in Bezug auf die Grundstücksfläche als notwendig angesehen, um die bestehende örtliche städtebauliche Situation, in Form der dörflich aufgelockerten Bebauung sicherzustellen.

4. Umweltbericht

Durch den Bebauungsplan wird der Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert. Daher kann sowohl auf einen Umweltbereich als auch auf Ausgleichsmaßnahmen verzichtet werden.

5. Ver- und Entsorgung

Der vorliegende Bebauungsplan hat keinen Einfluss auf die in einem ausreichenden Maß vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde.

6. Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich

7. Hinweise

- a) Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.
- b) Der anfallende Bodenaushub sollte innerhalb des Baugebietes wieder verwendet werden.

Gemeinde Hartenholm



H.-B. Falk

(Bürgermeister)

